

STATUTEN

der

BERNER OBERLAND-BAHNEN AG

Ausgabe Juni 2016

STATUTEN

der

Berner Oberland-Bahnen AG

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma **Berner Oberland-Bahnen AG** besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken.

Art. 2

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 3

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb der Eisenbahnlinien von Interlaken nach Lauterbrunnen und Grindelwald sowie den Betrieb einer Zahnradbahn von Wilderswil auf die Schynige Platte nach Massgabe der hierfür vom Bund erteilten Konzessionen.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, ihn zu fördern geeignet sind oder generell der Entwicklung des öffentlichen Verkehrs und des Tourismus dienen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmungen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsbereich beteiligen. Sie kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 4

Das Aktienkapital beträgt

Fr. 12 341 000.--

(zwölf Millionen dreihunderteinundvierzigtausend Franken),

eingeteilt in 123 410 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 100.--.

Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Art. 5

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. In dieses werden die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse, Nationalität bzw. Gesellschaftssitz, Zahlungsstelle und Stimmberechtigung eingetragen. Mitwirkungsrechte gegenüber der Gesellschaft kann nur ausüben, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist. Jede Namens- und Adressänderung und Änderung in der Zahlstelle ist der Gesellschaft zu melden.

Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten.

Art. 6

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht der Aktionäre aus den gesetzlich vorgesehenen wichtigen Gründen ausschliessen oder beschränken.

Art. 6a

Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt, ist von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufsangebotes an die übrigen Aktionäre befreit; dies auch dann, wenn er zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, einen entsprechenden Grenzwert gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel überschreiten würde.

III. Organe der Gesellschaft

a) Generalversammlung

Art. 7

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1. Festsetzung und Aenderung der Statuten;
- 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates soweit diese nicht nach Art. 16 durch die Eidgenossenschaft oder den Kanton Bern bezeichnet werden und der Revisionsstelle:
- 3. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- 4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates:
- 5. Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gesellschaft;

6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von Fr. 1 000 000.--vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

Art. 9

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung ist in den Publikationsorganen der Gesellschaft (Art. 25) unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu veröffentlichen. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können überdies durch Brief eingeladen werden. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht durch die Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist ferner auf die Tatsache hinzuweisen, dass jedem Aktionär auf Verlangen eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 10

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann

in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Art. 11

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen andern, an der Generalversammlung teilnehmenden und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär oder durch einen allenfalls von der Gesellschaft bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Über die Anforderungen an schriftliche Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen resp. Anerkennung der Vollmachten.

Art. 12

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Die Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden, den Sekretär und die Stimmenzähler der Generalversammlung genehmigt und unterzeichnet und am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt.

Das Protokoll hat Folgendes festzuhalten:

- Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Jeder Aktionär ist berechtigt, am Sitz der Gesellschaft das Protokoll einzusehen.

Art. 13

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder ein Aktionär sie verlangt und die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktionäre mit einfachem Handmehr in offener Abstimmung diesem Antrag beipflichtet.

Art. 14

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

- 1. die Aenderung des Gesellschaftszweckes;
- die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- 3. die Beschränkung der Uebertragbarkeit von Namenaktien;
- 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- 8. die Auflösung und/oder Fusion der Gesellschaft.

b) Verwaltungsrat

Art. 15

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Ueberwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisations-Reglement einem andern Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisations-Reglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2. Festlegung der Organisation;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- 5. Bezeichnung derjenigen Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welche die Gesellschaft gegenüber Dritten vertreten, und welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zusteht, sowie Bestimmung der Art und Weise, in welcher die rechtsverbindliche Unterschrift zu erfolgen hat;

- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 7. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung;
- 9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
- 10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und die daraus folgenden Statutenänderungen.

Art. 16

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die durch die Generalversammlung zu wählen sind. In eigener Kompetenz können der Bundesrat ein und der Regierungsrat des Kantons Bern höchstens zwei weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat delegieren.

Die Amtsdauer der nicht von der Generalversammlung gewählten Mitglieder wird durch die Wahlbehörde bestimmt. Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Vor Ablauf der Amtsdauer notwendig werdende Ersatzwahlen sind nur für die Amtsdauer des ersetzten Mitgliedes gültig.

Die Amtsdauer endigt am Tage der ordentlichen Generalversammlung.

Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 17

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär zu sein braucht.

Art. 18

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können in dringenden Fällen auch mittels Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrats und unter ihnen der Präsident oder in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident erreicht werden konnten und diese ihre Stimme abgegeben oder sich ausdrücklich enthalten haben.

Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht das gesetzlich geregelte Auskunftsund Einsichtsrecht zu.

Art. 19

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine vom Verwaltungsrat zu beschliessende feste jährliche Entschädigung sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.

c) Ausschüsse

Art. 20

Zur Unterstützung seiner Arbeit, namentlich zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Ausübung bestimmter Aufsichtsfunktionen kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte und auf die jeweilige Amtsdauer der betreffenden Mitglieder Ausschüsse von drei bis fünf Mitgliedern bestellen.

Die Ausschüsse versammeln sich auf Einladung ihres Vorsitzenden so oft die Geschäfte es erfordern, wenn ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses die Einberufung schriftlich, normalerweise unter Angabe der Gründe, verlangt oder wenn der Verwaltungsrat durch Beschluss eine Sitzung anordnet.

d) Revisionsstelle

Art. 21

Die Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR besteht aus einer die gesetzlichen Erfordernisse erfüllenden Treuhandgesellschaft, die von der Generalversammlung jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt wird. Sie ist wiederwählbar. Sie hat die im OR sowie im Eisenbahngesetz (EBG) festgehaltenen Rechte und Pflichten.

IV. Geschäftsjahr, Jahresrechnung

Art. 22

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen von Eisenbahnen sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Die Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 23

Für die Auflösung der Gesellschaft gelten die Bestimmungen der Art. 736 ff. des Obligationenrechtes.

Art. 24

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.

Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversamlung in Kraft, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 OR genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

Die Liquidatoren können, gestützt auf einen Beschluss der Generalversammlung, alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft gesamthaft auf Dritte übertragen.

VI. Bekanntmachungen

Art. 25

Publikationsorgane der Gesellschaft für die öffentlichen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

* * * * *

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 01. Juni 2016 in Grindelwald genehmigt worden.

Grindelwald, 01. Juni 2016

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Günther Galli, Präsident

Christoph Schläppi, Sekretär